



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Umweltinstitut München e.V.
Landwehrstraße 64a
80336 München

Mathias Uteß
Referent

TELEFON +49 (0)531 299-3402
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL mathias.utess@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM 28. Juli 2016

AKTENZEICHEN 200.25010.0.155692
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 9. August 2016

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Sulfoxaflor

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben. Mit diesem stellen Sie diverse Fragen betreffend den Wirkstoff Sulfoxaflor und Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten. Zu diesen Fragen (im **Fettdruck** wiederholt) nehme ich wie folgt Stellung:

Warum ist Deutschland nicht als Mitgliedstaat, in dem ein Zulassungsverfahren für sulfoxaflorhaltige Pestizide läuft, in der EU-Pestizid-Datenbank eingetragen?

Die Information, ob für bestimmte Pflanzenschutzmittel ein Zulassungsantrag gestellt wurde oder nicht, ist geeignet, das Verhalten von Marktteilnehmern (z. B. von Zulassungsinhabern von Konkurrenzprodukten) zu beeinflussen und damit von Marktrelevanz. Nach meiner Auffassung fallen solche Informationen unter das Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis des antragstellenden Unternehmens und unterliegen deshalb grundsätzlich der Vertraulichkeit.

Entsprechend dieser Rechtsauffassung werden meinerseits im Regelfall keine Informationen darüber veröffentlicht, ob ein bestimmter Zulassungsantrag gestellt worden ist oder nicht. Solche Informationen werden derzeit von mir auch nicht an europäische Institutionen zur Veröffentlichung weitergeleitet, da es hierfür aktuell keine Rechtsgrundlage gibt. Dies erklärt, warum in der oben erwähnten Datenbank, egal für welchen Wirkstoff, keine laufenden Verfahren für Deutschland vermerkt sind.

Dass vorliegend Informationen über laufende Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Sulfoxaflor verfügbar sind, bedeutet nicht, dass ich bezüglich dieses Wirkstoffs eine andere Auffassung zur Frage der Vertraulichkeit vertrete. Diese Informationen sind nicht seitens BVL veröffentlicht worden.

Wo kann außer in der EU-Pestizid-Datenbank öffentlich eingesehen werden, ob Zulassungsanträge für Pestizide in Deutschland vorliegen?

Gemäß den Ausführungen oben sind, jedenfalls für in Deutschland gestellte Anträge, entsprechende Informationen an keiner Stelle verfügbar.

Wird ein zonales Zulassungsverfahren für sulfoxaflorhaltige Pestizide angewendet?

Nach den Ausführungen oben werden meinerseits hierzu keine weiteren Informationen offenbart.

Welches Land ist zonaler bewertender Mitgliedstaat?

Gleiches gilt auch hier.

Teilen sich die Mitgliedstaaten einer Zone Aufgaben bezüglich der Prüfung der mit den Anträgen von den Firmen vorgelegten Informationen über Wirksamkeit, Toxikologie, das Rückstands- und das Umweltverhalten der Pestizide? Wenn ja, welches Land übernimmt welche Aufgaben?

Im Allgemeinen ist es so, dass bei einem zonalen Zulassungsverfahren der Antrag in allen Prüfbereichen stellvertretend von einem vom Antragsteller gewählten Mitgliedstaat der Zone (Antrag prüfender Mitgliedstaat, zRMS) geprüft wird. Dieser erstellt hierüber einen Bewertungsbericht. Die übrigen Mitgliedstaaten der Zone (sowohl die weiteren am Verfahren beteiligten Mitgliedstaaten (cMS) sowie alle sonstigen Mitgliedstaaten der Zone) erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, die in der Bewertung berücksichtigt werden muss. Weitere Details sind aus Art. 35 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie dem Internetangebot des BVL (Pflanzenschutzmittel>Für Antragsteller>Zulassungsverfahren) zu entnehmen.

Der Rechtsrahmen würde es auch erlauben, dass die am Verfahren beteiligten Mitgliedstaaten die Bewertungsarbeiten nach Prüfbereichen untereinander aufteilen. Diese Fälle kommen aber bisher praktisch nicht vor.

Sind die zuständigen deutschen Behörden in die Überprüfung des Zulassungsantrags für sulfoxaflorhaltige Pestizide miteinbezogen?

Jeder in Deutschland gestellte Zulassungsantrag wird federführend durch das BVL bearbeitet. Letzteres ist auch zuständig für den Prüfbereich der physikalisch-technischen Daten. Für die übrigen Prüfbereiche liegen die Zuständigkeiten beim Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Julius Kühn-Institut und dem Umweltbundesamt. Der genaue Prüfgegenstand hängt davon ab, ob Deutschland zRMS ist oder nicht. Die exakten Zuständigkeiten und Beteiligungsrechte der deutschen Behörden ergeben sich aus den §§ 33 und 34 des Pflanzenschutzgesetzes. Ergänzende Informationen hierzu sind auch im Internetangebot des BVL zu finden.

Welche deutschen Behörden sind an der Überprüfung von Zulassungsanträgen für Pestizide mit jeweils welchen Aufgaben beteiligt?

Siehe vorhergehende Antwort.

Wie wird die Überprüfung der sulfoxaflorhaltigen Pestizide durchgeführt?

Hier ist mir nicht klar, worauf die Frage genau abzielt. Erläutern Sie diese Frage bitte ggf. näher.

Übernimmt Deutschland bei Nichtbeteiligung am Verfahren die Ergebnisse des berichterstattenden Staates nach Beendigung der Prüfung, oder führt es zusätzlich eigene Überprüfungen durch?

Jeder Mitgliedstaat einer Zone kann jeden in der Zone gestellten Zulassungsantrag kommentieren egal, ob er im engeren Sinne am Verfahren beteiligt ist oder nicht. Spiegelbildlich besteht eine grundsätzliche Bindungswirkung an die Ergebnisse der Zulassungsverfahren in derselben Zone egal, ob eine Verfahrensbeteiligung im engeren Sinne gegeben war oder nicht. Ablehnungsmöglichkeiten ergeben sich nur unter den engen Voraussetzungen von Art. 36 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Eigene Bewertungen sind hiernach die Ausnahme, aber bei besonderen nationalen Bedingungen denkbar.

Liegen die in der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1295 DER KOMMISSION vom 27. Juli 2015 genannten, noch vorzulegenden Informationen des Antragstellers insbesondere über die Bienengefährlichkeit des Wirkstoffes Sulfoxaflor, inzwischen vor?

Die mit der o.g. Durchführungsverordnung geforderten bestätigenden Informationen liegen noch nicht vor. Der Antragsteller muss diese spätestens am 18. August 2017 vorlegen.

Wann kann mit einer Entscheidung über die Zulassungsanträge für sulfoxaflorhaltige Pestizide gerechnet werden?

Eine Antwort ist entsprechend den Ausführungen oben nicht möglich. Im Allgemeinen ist die Bearbeitungszeit für Zulassungsanträge ein Jahr (siehe Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Martin Strelöke
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.